

# **Cross Consult GbR**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für alle Seminare, Programme, Workshops oder sonstigen Leistungen der Cross Consult GbR gelten ergänzend zu den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Mit der Anmeldung oder Beauftragung der Cross Consult GbR durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden wird hiermit widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2. Die AGB`s bestehen aus den Allgemeinen Bestimmungen (I.), den besonderen Bestimmungen für firmeninterne Trainings (Inhouse-Trainings) und Consulting (II.), den besondere Bestimmungen für Trainings-, Seminar- oder Sonderveranstaltungen der Cross Consult GbR (III.) sowie den Schlussbestimmungen (IV.) Der Kunde kann diese AGB`s unter [www.crossconsult.de](http://www.crossconsult.de) abrufen und ausdrucken oder durch eine E-Mail an [info@crossconsult.de](mailto:info@crossconsult.de) in schriftlicher Form anfordern.

#### **§ 2 Allgemeines**

1. Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden; individuelle Abreden haben stets Vorrang.
2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Cross Consult GbR und den Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für München zuständige Amtsgericht München. Die Cross Consult GbR ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **§ 3 Leistungen der Cross Consult GbR**

1. Die Tätigkeit der Cross Consult GbR besteht in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung und Training des Kunden als Dienstleistung nach § 611 BGB.
2. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über Umsetzung, Zeitpunkt, Art und Umfang der von der Cross Consult GbR empfohlenen oder mit dieser abgestimmten Maßnahme. Dies gilt auch für den Fall, dass die Cross Consult GbR solche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Kunden begleitet.
3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von der Cross Consult GbR zur erbringenden Leistung richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird die Cross Consult GbR den Kunden hierauf aufmerksam

machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragserweiterung durch die Cross Consult GbR auch dadurch, dass der Kunde die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.

4. Die Cross Consult GbR behält sich vor, die für Seminare, Programme, Workshops oder sonstigen Leistungen eingesetzten Berater oder Trainer nach- oder umzubersetzen. Die gebuchte Leistung ist nicht an eine konkrete personelle Betreuung gebunden. Kommt es zu einer Nach- oder Umbesetzung, erfolgt dies ausschließlich durch vergleichbar qualifiziertes Personal der Cross Consult GbR. Dem Kunden entstehen daraus keine Ansprüche, insbesondere nicht auf Kündigung oder Umbuchung.

5. Im Falle der Erkrankung oder sonstigen von der Cross Consult GbR nicht zu vertretenden Verhinderung eines Beraters oder Trainers, werden i. d. R. die Termine von anderen Beratern durchgeführt.

6. Wenn sich aufgrund des Verhaltens des Kunden während des Seminars, der Ausbildung, dem Workshop oder der sonstigen Leistung der Cross Consult GbR zeigt, dass die Durchführung der Maßnahme für ihn ungeeignet ist oder er den Fortgang des Seminars, der Ausbildung, des Workshops oder der sonstigen Leistung der Cross Consult GbR behindert, behält sich die Cross Consult GbR vor, die Teilnahme des Kunden als beendet zu erklären. In diesem Fall wird Cross Consult GbR die Teilnahmegebühr für die nicht besuchten Einheiten erstatten.

7. Die Cross Consult GbR legt die vom Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist die Cross Consult GbR nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von der Cross Consult GbR Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Kunden mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

#### **§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten**

1. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen, Grafiken oder Ergebnissen der Cross Consult GbR gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Cross Consult GbR und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der Cross Consult GbR einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit der Cross Consult GbR für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

2. Soweit die Cross Consult GbR mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises an den jeweiligen Kunden das zeitlich und räumlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht überträgt, erhaltene Unterlagen oder Dateien inkl. der Texte und Bilder im geschäftlichen Bereich innerhalb des Unternehmens des Kunden zu nutzen, ist der Kunde berechtigt, die erhaltenen Dateien auf seinem Rechner zu speichern und auszudrucken. Das eingeräumte Nutzungsrecht erlaubt es dem Kunden nicht, ohne Zustimmung der Cross Consult GbR die Dokumente in unveränderter oder veränderter Form an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Das eingeräumte Nutzungsrecht erlaubt es dem Kunden

auch nicht, die Dokumente im Internet oder in anderen Medien einsetzen.

3. Der Kunde ist im Falle der vorgenannten geschäftlichen Nutzung von Unterlagen oder Dateien innerhalb seines Unternehmens verpflichtet, die Urheberschaft der Cross Consult GbR (Copyright) auf allen (auch bearbeiteten oder reproduzierten) Unterlagen und Dateien kenntlich zu machen.

## **§ 5 Umsatzsteuer und Zahlung**

1. Die vereinbarten Honorare bzw. Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Zahlungsverpflichtungen der Kunden sind, wenn nicht anders vereinbart, bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu begleichen. Die vollständige Zahlung berechtigt zur Teilnahme an der Veranstaltung. Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann die Cross Consult GbR nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Die Cross Consult GbR stellt dem Kunden stets eine Rechnung aus. Die Cross Consult GbR darf die Rechnung auch als pdf-Datei per E-Mail übermitteln.

4. Die Cross Consult GbR ist berechtigt, über die im jeweiligen Auftragsverhältnis festgelegten Leistungen nach Abschluss der Tätigkeit sowie nach angefallenem Aufwand auch über Teilleistungen abzurechnen oder Abschlags- bzw. Vorschusszahlungen zu verlangen.

5. Soweit die Cross Consult GbR im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden auf Lizenzprodukte zurückgreift, erfolgt die Abrechnung im Namen des Lizenzgebers durch die Cross Consult GbR.

## **§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche seitens der Cross Consult GbR anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Cross Consult GbR haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Lizenzprodukte Dritter wird ausgeschlossen. Die Cross Consult GbR haftet nicht für Folgen von inhaltlichen Entscheidungen und gegenüber Forderungen von Dritten, die aufgrund des gemeinsam getragenen Prozesses entstehen.

2. Schadenersatzansprüche außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel kann ein Kunde gegenüber der Cross Consult GbR nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten geltend machen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit ist die Haftung der Cross Consult GbR der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

3. Die Haftung der Cross Consult GbR entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Kunden zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Kunden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber der Cross Consult GbR gerügt wurden.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von der Cross Consult GbR auf Datenträgern gespeichert werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass gegebenenfalls Bild- und/oder Tonmaterial von ihm gespeichert wird. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von der Cross Consult GbR selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Der Kunde willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der weiteren Betreuung, Qualitätssicherung und Dokumentation gespeichert werden. Insbesondere stimmt der Kunde der Übersendung einer Fotodokumentation per E-Mail am Ende eines gebuchten Seminars bzw. einer besuchten Veranstaltung zu.

3. Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen zu informieren.

4. Für nähere Informationen zum Datenschutz, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie damit verbundener Rechte des Kunden auf Auskunft, Widerspruch, Widerruf, Beschwerde, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung wird verwiesen auf die Datenschutzerklärung, die unter <https://www.crossconsult.de/kontakt/datenschutz/> abgerufen und ausgedruckt oder durch eine E-Mail an [info@crossconsult.de](mailto:info@crossconsult.de) in schriftlicher Form angefordert werden kann.

## **II. Besondere Bestimmungen für firmeninterne Trainings (Inhouse-Trainings) und Consulting**

### **§ 9 Beauftragung, Feststellung der Auftragsbeendigung**

1. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, die Form der Arbeitsergebnisse sowie die Vergütung werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Cross Consult GbR und dem Kunden festgelegt. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch

beide Parteien zustande. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Form der Arbeitsergebnisse bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Die Leistungen der Cross Consult GbR sind erbracht, wenn die erforderlichen Klärungen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann der Kunde die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt, es sei denn, die Cross Consult GbR begleitet auch die Umsetzung. Diese weitere Leistung ist erbracht, wenn die im Rahmen der Umsetzung vereinbarten Trainings oder Maßnahmen durchgeführt wurden.

## **§ 10 Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit der Cross Consult GbR zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind und stellt die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, inhaltlich zutreffend und zeitgerecht zur Verfügung. Soweit der Cross Consult GbR die geforderten angemessenen Voraussetzungen vorenthalten werden, hat der Kunde die entstehenden Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

2. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung durch die Cross Consult GbR die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist die Cross Consult GbR nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann die Cross Consult GbR dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen in Rechnung stellen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung eingesetzten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Cross Consult GbR vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

## **§ 11 Pflichten der Cross Consult GbR**

Die Cross Consult GbR verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten des Kunden auch nach der Beendigung des Vertrages unbegrenzt Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Darüber hinaus verpflichtet sich die Cross Consult GbR, die zum Zwecke der Beratertätigkeit überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

2. Die Cross Consult GbR ist verpflichtet, auf Wunsch von ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

## **§ 12 Schutz der Arbeitsergebnisse**

1. Die von der Cross Consult GbR angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen, Grafiken und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Weitergabe oder Publikation, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Cross Consult GbR. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sein sollte.

## **III. Besondere Bestimmungen für Trainings-, Seminar- oder Sonderveranstaltungen der Cross Consult GbR**

### **§ 13 Buchung von Trainings- oder Seminarveranstaltungen**

1. Wenn die Kunden ihre Teilnahme an Trainings- oder Seminarveranstaltungen über das Web-Portal unter [www.crossconsult.de](http://www.crossconsult.de) buchen, kommt der Vertrag zustande, indem die Cross Consult GbR die Teilnahme des Kunden schriftlich oder in Textform bestätigt; mit dieser Bestätigung ist die Anmeldung für beide Teile verbindlich. Der Kunde erhält eine Buchungsbestätigung.
2. Alle sonstigen Buchungsvorgänge der Kunden, z. B. per Telefon, E-Mail, Brief oder Fax, stellen ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande. Die Rechnung erhält der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt. Die Cross Consult GbR ist berechtigt, jede Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
3. Aufgrund der – im Interesse der Kunden – begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.
4. Die von der Cross Consult GbR bei der Durchführung der Trainings- oder Seminarveranstaltungen eingesetzten Trainer handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen der Cross Consult GbR. Nach Beendigung der Trainings- oder Seminarveranstaltung sind Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit den Trainern ausschließlich über die Cross Consult GbR abzuwickeln.

### **§ 14 Preise für Trainings-, Seminar- und Sonderveranstaltungen, Stornierungen und Umbuchungen**

1. Für die Teilnahme an Trainings-, Seminar- oder Sonderveranstaltungen der Cross Consult GbR gelten die in den Angeboten angegebenen Preise oder, z.B. bei Firmenveranstaltungen, die individuell schriftlich vereinbarten Preise.
2. Die Teilnahmegebühr ist bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu begleichen. Die vollständige Bezahlung berechtigt zur Teilnahme an der Veranstaltung. Wurde die Teilnahmegebühr bis zum Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt, ist eine Teilnahme leider nicht möglich.
3. Die Preise beinhalten das Veranstaltungshonorar und eventuelle Trainingsunterlagen sofern nichts anderes angegeben ist. Eine Übernachtung ist in der Gebühr nicht enthalten.

Die Teilnehmenden sind für die Buchung ihres Seminarhotels selbst verantwortlich.

4. Kann ein Teilnehmer krankheitsbedingt an einer Trainings-, Seminar- oder Sonderveranstaltung nicht teilnehmen und weist der Kunde dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nach, so hat der Kunde das Recht zur kostenfreien Umbuchung auf ein Training mit derselben Kursbezeichnung zum nächsten verfügbaren Termin. Teilnehmer können im Übrigen ihre Teilnahme an Trainings-, Seminar- oder Sonderveranstaltungen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich wie folgt stornieren: - Erfolgt die Stornierung bis 28 Tage oder früher vor dem Veranstaltungsbeginn, ist diese kostenfrei; etwa bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden von der Cross Consult GbR erstattet. Bei einer Stornierung von 27 bis 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 75 % der Teilnahmegebühr erhoben. Bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder später werden 100 % der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Ein Rücktritt nach 28 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist nur dann kostenfrei, wenn eine Ersatz-TeilnehmerIn gefunden wird. Die Umbuchung auf eine Ersatzteilnehmerin muss schriftlich erfolgen. Im Falle eines Ersatzes / einer Umbuchung nach dem 28. Tag vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro fällig. Eine Umbuchung bzw. eine Ersatz-Teilnehmerin für einzelne Veranstaltungsteile ist nicht möglich. Als Datum der Stornierung gilt der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Wenn Veranstaltungen an mehreren Tagen stattfinden, können sich die Teilnehmenden nur für die gesamte Veranstaltung anmelden. Die Möglichkeit zum Nachholen nicht besuchter Veranstaltungsteile ist nicht gegeben. Die Teilnahmegebühr bleibt in voller Höhe bestehen. Wird bei einer mehrteiligen Veranstaltung nach dem ersten Teil die Teilnahme an der Folgeveranstaltung abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages oder auf Teilnahme an einer anderen geschlossenen Gruppe. Die Rückerstattung des Restbetrages wird ausgeschlossen.

5. Ein Kunde kann eine Anmeldung auf Einzelveranstaltungen jederzeit auf einen anderen als den angemeldeten Mitarbeiter seines Unternehmens übertragen.

### **§ 15 Durchführung von Trainings- und Seminarveranstaltungen, Absage und Ausfall, rechtliche Hinweise**

1. Der Veranstaltungsort ist in der aktuellen Trainingsbeschreibung oder im Bestätigungsschreiben angegeben. Verlegungen des Veranstaltungsortes sind vorbehalten. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen.
2. Die Cross Consult GbR behält sich vor, auch bestätigte Veranstaltungen aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen (z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Die Cross Consult GbR wird sich jedoch in diesem Fall bemühen, Alternativen anzubieten. Bei einer Absage oder einem Ausfall der Veranstaltung, z. B. bedingt durch höhere Gewalt, wird die Cross Consult GbR Teilnehmer unverzüglich informieren und bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstatten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
3. Die Veranstaltungen der Cross Consult GbR stellen keine Leistungen im medizinischen oder naturheilkundlichen Sinne dar, sondern dienen alleine der Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers. Für einen körperlich und geistig normal gesunden Menschen stellt die Teilnahme an Veranstaltungen der Cross Consult GbR kein Gesundheitsrisiko dar. Gleichwohl

wird von einer Teilnahme abgeraten, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte auf den Teilnehmer zutreffen: deutlich zu niedriger Blutdruck, Herzschwäche, hirnorganische Beeinträchtigungen, Geisteskrankheiten, schwere Persönlichkeits- oder Zwangsstörungen, Hysterie, Psychosen oder Schockzustände, akuter Medikamenten-, Drogen- oder Alkoholeinfluss. Jeder Teilnehmer trägt die volle Verantwortung für sich und seine Handlungen innerhalb und außerhalb der Veranstaltung und kommt für eventuell verursachte Schäden selbst auf.

### **§ 16 Urheberrechte an Schulungsunterlagen**

1. Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der Schulungsunterlagen, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, verbleiben bei der Cross Consult GbR. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Cross Consult GbR darf kein Nutzer die Schulungsunterlagen, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduzieren, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.